

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen „Solothurner Handelskammer“ (Vereinigung der Wirtschaft des Kantons Solothurn), nachfolgend „SHK“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die SHK setzt sich zum Ziel, die Interessen von Industrie, Handel und Dienstleistungen im Kanton Solothurn zu wahren und zu fördern.</p> <p>Die SHK</p> <ul style="list-style-type: none">– setzt sich gegenüber Staat und Öffentlichkeit ein für eine wettbewerbsfähige, sozial- und umweltverträgliche Marktwirtschaft;– fördert den freien Aussenhandel, berät und unterstützt die Mitglieder bezüglich der Vorschriften im internationalen Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr;– unterstützt die Aus- und Weiterbildung sowie den Technologietransfer;– fördert bei Staat, Sozialpartnern, Schulen und Öffentlichkeit das Verständnis für die Aufgaben und Probleme einer marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft;– bietet nach Bedarf weitere ihr vom Staat, den Mitgliedern und Dritten übertragene Dienstleistungen (z.B. Sekretariatsführung) an. <p>Damit diese Ziele im ganzen Einzugsgebiet erreicht werden, arbeitet die SHK mit den lokalen, regionalen und kantonalen Arbeitgeberverbänden und Wirtschaftsorganisationen sowie den Spitzenorganisationen der Wirtschaft auf eidgenössischer Ebene eng zusammen.</p>

II. Mitgliedschaft

Erwerb	<p>Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt.</p>
Aufnahme	<p>Art. 4 Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle der SHK zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.</p>
Austritt	<p>Art. 5 Der Austritt erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Für das laufende Jahr ist der Beitrag noch zu entrichten. Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen fällt mit dem Aufhören der Mitgliedschaft dahin.</p>
Verlust der Mitgliedschaft	<p>Art. 6 Die Mitgliedschaft geht verloren: – durch Ausschluss durch den Vorstand bei Widerhandlungen gegen die Vereinsinteressen; – bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SHK. Ausgeschlossen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.</p>
Regionalvereinigungen	<p>Art. 7 Als Regionalvereinigungen gelten branchenübergreifende Industrie- und Arbeitgeber-Vereinigungen (lokale, regionale sowie auch kantonsübergreifende) mit gleichartiger Zielsetzung. Die von der SHK anerkannten Regionalvereinigungen sind im Vorstand der SHK vertreten. Die SHK koordiniert ihre Tätigkeit mit den Regionalver-</p>

einigungen.

III. Organisation

Organe	<p>Art. 8 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Generalversammlungb) Vorstandc) Kontrollstelled) Geschäftsstelle <p>a) Generalversammlung</p>
Einberufung	<p>Art. 9</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innerhalb des ersten Halbjahres statt.– Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder statt.– Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
Zuständigkeit	<p>Art. 10</p> <p>In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;– Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;– Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge;– Entscheid über Anträge des Vorstandes;– Entscheid über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes;– Beschlussfassung über Statutenänderungen;– Auflösung des Vereins.

Stimm- und
Antragsrecht

Art. 11

Jedes Mitglied, sei es Firma oder Einzelperson hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehältlich der in Art. 19 und 20 enthaltenen Ausnahmen. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vorher einzureichen. Über später eingehende Anträge kann an der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Behandlung dieses Traktandums beschliesst.

Bei neuen, aus der Mitte der Generalversammlung hervorgehenden Anträgen hat sich die Beratung und Abstimmung auf die Frage zu beschränken, ob der Antrag dem Vorstand zur Behandlung zu überweisen oder ob auf diesen nicht einzutreten sei.

b) Vorstand

Aufgabe,
Zusammensetzung
und Amtsdauer

Art. 12

Der Vorstand ist das vorbereitende und vollziehende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern.

In der Regel vertreten die obersten operativen Chefs ihre Firma im Vorstand. Mit dem Rücktritt aus der aktiven Geschäftsleitung ist auch der Austritt aus dem SHK-Vorstand verbunden. Das Mandat des Präsidenten und der Mitglieder endet in jedem Fall mit der ordentlichen

Generalversammlung, die auf die Zurücklegung des 70. Altersjahres folgt.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Wirtschaftszweige und Regionen angemessen zu berücksichtigen.

Die Regionalvereinigungen gemäss Art. 7 sind durch deren Präsidenten im Vorstand der SHK vertreten. Ausnahmsweise kann anstelle des Präsidenten ein anderes Vorstandsmitglied der Regionalvereinigung delegiert werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind nach Ablauf derselben wieder wählbar, doch soll im Präsidium spätestens alle sechs Jahre ein Wechsel eintreten.

Bei Abstimmungen fällt bei Stimmgleichheit dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 13

Konstituierung,
Beschlussfähigkeit

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 14

Unterschriftsbe-
rechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten oder von einem der beiden Vizepräsidenten zusammen mit dem Direktor oder seinem Stellvertreter geführt. Die rechtsverbindlichen Unterschriften der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

c) Kontrollstelle

Art. 15

Amtsdauer,

Die Kontrollstelle wird gleichzeitig mit dem Vorstand auf die

Aufgabe gleiche Amtsdauer wie dieser gewählt. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

d) Geschäftsstelle

Aufgabe Art. 16
Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes. Sie wird vom Direktor geleitet, der vom Vorstand gewählt wird. Der Direktor ist für die organisatorischen und personellen Belange der Geschäftsstelle verantwortlich. An den Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung nimmt die Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

IV. Finanzen

Finanzierung Art. 17
Die SHK finanziert sich durch:
– Gebühren und andere Erträge aus eigenen Leistungen;
– Mitgliederbeiträge;
– Zinserträge;
– Sponsoring;
– andere Einkünfte.

Haftung Art. 18
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Statutenrevision Die teilweise oder totale Abänderung der Statuten kann durch absolutes Mehr der Anwesenden an jeder Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie auf der Traktandenliste gestanden hat.

Auflösung des Vereins

Art. 20
Die Auflösung des Vereins kann an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufenden Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. An ihr muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Kommt eine solche Versammlung nicht zustande, so gilt an einer nächstfolgenden Generalversammlung das absolute Mehr der Anwesenden. Ein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen soll einer dem Zweck der aufgelösten SHK entsprechenden Aufgabe zugewendet werden.

Inkrafttreten

Art. 21
Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 19. Juni 1980 (mit Änderung vom 14. Mai 1987).

Angenommen an der Generalversammlung vom 20. Mai 1999.

Solothurner Handelskammer

Martin Imbach
Präsident

Dr. Hans-Rudolf Meyer
Direktor